

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Lubmin  
Gemeinde Rubenow  
Geschwister-Scholl-Weg 15  
17509 Lubmin

Telefonnummer 0385 588 68-132  
Faxnummer 0385 588 68-800  
E-Mail: [birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de](mailto:birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Birgit Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/160-1/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 04.10.2023

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Photovoltaik-Anlage östlich der Ortslage Rubenow“  
der Gemeinde Rubenow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben.

Stellungnahme der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden zu den aktuell vorgelegten Unterlagen:

Zum o. g. Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaik-Anlage östlich Ortslage Rubenow“ hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) mit Schreiben vom 11.11.2022 Stellung genommen.

Die in meiner Stellungnahme vom 11.11.2022 (Az.: StALUVP12/5122/VG/160/22) aus Sicht der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegebenen Hinweise wurden nur teilweise berücksichtigt.

Mit Ausweisung des geforderten 20 m breiten Gewässerentwicklungskorridors im Übersichtsplan vom Juli 2023 wurde für den hier betroffenen Gewässerabschnitt des Baches aus Latzow vorerst der erste Teil der behördlichen WRRL-Maßnahme RYZI-0600\_M\_15 „Ausweisung von Gewässerrandstreifen von der Mündung bis Latzow; punktuell Initialpflanzungen“ umgesetzt.

Im Kapitel 6 (Nachrichtliche Übernahme) des Teils 1 der Begründung ist im Punkt „Fließgewässer“ die Ausweisung des 20 m breiten Gewässerentwicklungskorridors/-raums (hier: bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung und beidseitigem ca. 7 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante) textlich zu ergänzen (Quelle Gewässerentwicklungsraum: <https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/>).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Die geplante Festsetzung der beidseitigen Gewässerrandstreifen am Bach aus Latzow als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB ist für die Umsetzung der WRRL- Maßnahme RYI-0600\_M\_15 nicht ausreichend.

Für die Realisierung des zweiten Teils der Maßnahme RYI-0600\_M\_15 „Ausweisung von Gewässerrandstreifen von der Mündung bis Latzow; punktuell Initialpflanzungen“ ist der gesamte 20 m breite Gewässerentwicklungskorridor des Baches aus Latzow festzusetzen als:

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) und
- mit der Nutzung als Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 BauGB Nr. 16a).

Weiterhin wird der Festlegung der Gewässerrandstreifen als Flächen für die Kompensationsmaßnahme „M1“ seitens des StALU Vorpommern nur befürwortet, wenn im betroffenen Gewässerabschnitt die v. g. punktuellen Initialpflanzungen umgesetzt werden. Die Begrünung der Randstreifen als extensive Mähwiese und die Holzung der im Norden des Gewässers befindlichen Pappeln– wie in der Maßnahmenbeschreibung von M1 benannt – entspricht nicht den Zielstellungen der WRRL.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Lubmin  
Gemeinde Rubenow  
Geschwister-Scholl-Weg 15  
17509 Lubmin

Telefonnummer 0385 588 68-132  
Faxnummer 0385 588 68-800  
E-Mail: [birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de](mailto:birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Birgit Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/160-1/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 04.10.2023

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Photovoltaik-Anlage östlich der Ortslage Rubenow“  
der Gemeinde Rubenow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben.

Stellungnahme der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden zu den aktuell vorgelegten Unterlagen:

Zum o. g. Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaik-Anlage östlich Ortslage Rubenow“ hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) mit Schreiben vom 11.11.2022 Stellung genommen.

Die in meiner Stellungnahme vom 11.11.2022 (Az.: StALUVP12/5122/VG/160/22) aus Sicht der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegebenen Hinweise wurden nur teilweise berücksichtigt.

Mit Ausweisung des geforderten 20 m breiten Gewässerentwicklungskorridors im Übersichtsplan vom Juli 2023 wurde für den hier betroffenen Gewässerabschnitt des Baches aus Latzow vorerst der erste Teil der behördlichen WRRL-Maßnahme RYZI-0600\_M\_15 „Ausweisung von Gewässerrandstreifen von der Mündung bis Latzow; punktuell Initialpflanzungen“ umgesetzt.

Im Kapitel 6 (Nachrichtliche Übernahme) des Teils 1 der Begründung ist im Punkt „Fließgewässer“ die Ausweisung des 20 m breiten Gewässerentwicklungskorridors/-raums (hier: bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung und beidseitigem ca. 7 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante) textlich zu ergänzen (Quelle Gewässerentwicklungsraum: <https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/>).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
Postanschrift:  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Die geplante Festsetzung der beidseitigen Gewässerrandstreifen am Bach aus Latzow als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB ist für die Umsetzung der WRRL- Maßnahme RYI-0600\_M\_15 nicht ausreichend.

Für die Realisierung des zweiten Teils der Maßnahme RYI-0600\_M\_15 „Ausweisung von Gewässerrandstreifen von der Mündung bis Latzow; punktuell Initialpflanzungen“ ist der gesamte 20 m breite Gewässerentwicklungskorridor des Baches aus Latzow festzusetzen als:

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) und
- mit der Nutzung als Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 BauGB Nr. 16a).

Weiterhin wird der Festlegung der Gewässerrandstreifen als Flächen für die Kompensationsmaßnahme „M1“ seitens des StALU Vorpommern nur befürwortet, wenn im betroffenen Gewässerabschnitt die v. g. punktuellen Initialpflanzungen umgesetzt werden. Die Begrünung der Randstreifen als extensive Mähwiese und die Holzung der im Norden des Gewässers befindlichen Pappeln– wie in der Maßnahmenbeschreibung von M1 benannt – entspricht nicht den Zielstellungen der WRRL.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Lubmin  
für die Gemeinde Rubenow  
Frau Hoffmann  
Geschwister-Scholl-Weg 15  
17509 Lubmin

Amt Lubmin Eingegangen			
20. Jan. 2023			
LVB	AV	BM	HA
KÄ	SA	CA	X

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalsschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 04183-22-46

Datum: 18.01.2023

Grundstück: Rubenow, OT Rubenow, ~

Lagedaten: Gemarkung Rubenow, Flur 1, Flurstücke 29, 30, 51/1, 51/2, Gemarkung Voddow, Flur 2, Flurstück 24, Flur 5, Flurstücke 1/2, 2/1, 2/3, 38

Vorhaben: Aufstellung B-Plan Nr. 4 "Photovoltaik-Anlage östlich der Ortslage Rubenow" der Gemeinde Rubenow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 2055-2022

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.11.2022 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald** ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

### 1. Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das **Schutzgut Fläche**, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die gesamte Fläche ist als unzerschnittener und störungssarmer landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher und hoher Größenklassebewertung anzusehen. Der Freiraumschutz ist in den gesetzlichen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes sowie der Raumordnung verankert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind entsprechend § 1 Abs. 5 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Diese Flächen sind von einer Überbauung auszuschließen.

Teile der Flächen (die DGL-Flächen) sind gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan für die Region Vorpommern als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft. Diese Flächen sind von einer Überbauung auszuschließen.

Aus diesen und den artenschutzrechtlichen Gründen (siehe Punkt 3), stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung dieser Flächen nicht zu.

## **2. Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

## **3. Belange des speziellen Artenschutzes**

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Teile der Fläche sind Dauergrünland und als existenzielle Nahrungsflächen unter anderem für den Weißstorch anzusehen, da sich die Dauergrünlandflächen in einem 1,5km Radius von einem Storchenhorst befinden. Der Weißstorch gehört zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten. Durch das Vorhaben wären artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) betroffen. Eine Überbauung dieser Flächen muss ausgeschlossen werden.

Die gesamte Fläche liegt im Vogelrastgebiet der zweithöchsten Bewertungsstufe (3 von 4, hoch bis sehr hoch). Eine Überbauung dieser Flächen muss ausgeschlossen werden.

#### **4. Gesetzlicher Baumschutz**

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

## 5. Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegender Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegender Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

## 6. Städtebaulicher Vertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. bei Planstand nach § 33 BauGB sicherzustellen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

### Quellenangaben

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021(GVOBI. M-V S. 682)
- VwVfG M-V Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBI. M-V S. 410, 465)
- DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383,392)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBI. M-V S. 219)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. GI. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866)
- LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790)
- VwKostG M-V Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBI. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBI. M-V S. 158)
- BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBI. M-V S. 695)



Aktenzeichen:	<b>03157-23-46</b>
Antragsteller:	Amt Lubmin für die Gemeinde Rubenow Frau Hoffmann Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin
Grundstück:	<b>Rubenow, OT Rubenow, ~</b>
Lagedaten:	Gemarkung Rubenow, Flur 1, Flurstücke 29, 30, 51/1, 51/2, Gemarkung Voddow, Flur 2, Flurstück 24, Flur 5, Flurstücke 1/2, 2/1, 2/3, 38
Vorhaben:	Aufstellung B-Plan Nr. 4 "Photovoltaik-Anlage östlich der Ortslage Rubenow" der Gemeinde Rubenow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 4183-2022

Herr Streich  
im Hause

**Untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiterin: Frau Weißig, ☎ 03834 - 8760 - 3266)

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

### **Umweltbericht**

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben umfasst teilweise trockengelegte Moorböden, weshalb folgendes zu beachten gilt. In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO2-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO2 Senke darstellen (vergleich Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrums zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020).

Eine Wiedervernässung ist nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung des Vorhabens das Potential dieser Moorfläche zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO2-Emissionen während der gesamten Anlagenlaufzeit nicht mehr genutzt werden kann. Es stellt sich also ein negativer klimatischer Effekt ein, so dass fraglich ist, ob das Vorhaben so mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB in Einklang zu bringen wäre.

Dabei wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort mit den Klimaschutzz Zielen vereinbar, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung der Flächen vorgesehen würde.

Nach § 12 Abs.6 NatSchAG M-V bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 1 der Genehmigung. Im vorliegenden Fall ist die Genehmigung zu versagen, da die Beeinträchtigungen vermeidbar sind.

Weitere Ausschlusskriterien für das Überbauen der Moorflächen/Greenlandflächen sind wie folgt:

- Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (GLRP)
- Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (RREP)
- Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (GLRP)

- Als Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Fläche gibt es folgende Vorgaben im GLRP: Sicherung der Rastplatzfunktion (gesamtes Plangebiet), Regeneration gestörter Naturhaushaltfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte, vordringliche Regeneration gestörte Naturhaushaltfunktionen stark entwässerter, degraderter Moore
- Anforderungen an die Landwirtschaft auf der Planfläche gemäß GLRP: Sicherung der Rastplatzfunktion als Bereich außerhalb europäischer Vogelschutzgebiete, hohe bis sehr hohe Bedeutung für Rast- und Zugvögel (gesamtes Plangebiet);

Im GLRP erfolgte die Ableitung für die Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen. Großflächige zusammenhängende und tiefgründige Moorstandorte wie die Zieseniederung sind deshalb nach dem GLRP als Bereiche mit herausgehobener Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen für das RREP vorgeschlagen wurden. Entsprechend RREP sind alle schwach entwässerten Moore, Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf und tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore zumindest als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet worden. Dazu zählen zweifelsfrei die von der Planung betroffenen Moorstandorte der Zieseniederung. Unter Punkt III.4.12 Energiewirtschaft im GLRP VP wird zur Standortwahl wie folgt ausgeführt: „Folgende grundsätzliche Anforderungen des Landschaftsprogramms sollen auch in der Planungsregion beachtet werden: Ermittlung möglichst konfliktarmer Standorte bei der Nutzung regenerativer Energien“.

Die Aussage „*Die Vorhabenfläche ist daher laut RREP für Windkraft, bzw. falls der weitere Biotopverbund als Restriktionskriterium gilt, ggf. per Einzelfallentscheidung geeignet. Da davon auszugehen ist, dass Windkraftanlagen stärker auf umliegende Schutzgüter wirken als Solaranlagen, sollten Flächen, die sich für die Windkraft eignen, auch für die Erzeugung von Solarenergie verfügbar sein.*“ (Umweltbericht S. 36) ist nicht nachvollziehbar. Das Argument, dass sich alle Flächen, die für Windkraft geeignet sind, deswegen auch mit Photovoltaikanlagen bebaut werden können, ist fehlerhaft. Die raumordnerischen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete für Windenergieanlagen sind nicht auf Freiflächen-PV-Anlagen übertragbar.

Aufgrund dieser Vielzahl an großen, nicht überwindbaren Problemen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung der Grünland- und Moorflächen **nicht** zu.

Die Vermeidungsmaßnahmen V7 und V10 (S. 27 AFB und S. 39/40 Umweltbericht) wurden nicht in den Entwurf und den Textteil B der Satzung übernommen. Dies ist zu korrigieren.

Im Umweltbericht S. 27 werden widersprüchliche Aussagen zum Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen getroffen. Dies ist zu korrigieren.

#### **Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

M1: eine Anforderung zur Anerkennung der Maßnahme ist eine Bodenwertzahl von max. 27. Dies ist nachzuweisen. Die Vorgaben zur Ersteinrichtung gemäß HzE 2018 sind zu übernehmen. Die

Mindestbreite von 10m wird in der jetzigen Planung um die gesetzlich geschützten Biotope nicht eingehalten (muss aber sowieso auf 20m erweitert werden).

M2 (Streuobstwiese): der Gemeinde wird empfohlen, auch für die Streuobstwiese einen Kapitalstock zu fordern. Der Kompensationsmaßnahme unter der Hochspannungsleitung wird nicht zugestimmt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie auf die nötige Dauer angelegt sind. Zur Dauerhaftigkeit herrscht in der Rechtsprechung die Auffassung, dass die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen so lange anhalten müsse „wie der Eingriff als Ursache Beeinträchtigungen besteht“ (VGH Kassel Urt. v. 28.06.2005 12 A 8/05, NuR 2006, 42/52). Im vorliegenden Fall muss aufgrund des dauerhaften Eingriffs eine dauerhafte Funktionalität und eine dauerhafte rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme gewährleistet werden. Wenn die Kompensationsfläche durch andere Nutzungsinteressen bedroht ist oder durch planfestgestellte Planungen konterkariert wird, ist das nicht möglich. Im vorliegenden Fall ist die dauerhafte Unterhaltung, Erneuerung und Optimierung der Hochspannungsfreileitung als ein im überragenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben nicht mit einer dauerhaften Gestaltung und Sicherung einer Naturschutzmaßnahme in unmittelbarem Umfeld bzw. unter der Freileitung vereinbar.

### **Belange des speziellen Artenschutzes**

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

V4: eine Kontrolle der Bäume auf Fledermäuse ist nicht ausreichen. Es muss zusätzlich eine Kontrolle auf Brutvögel festgesetzt werden. Ansonsten darf die Fällung nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September stattfinden.

V3: die Hecke ist als CEF-Maßnahme für die betroffenen Arten (z.B.: Dorngrasmücke) festzusetzen.

### **Feldlerche und weitere Bodenbrüter:**

Es wurden 19 Feldlerchenbrutpaare kartiert. Im Maßnahmenblatt zur Feldlerche wird die Maßnahme M1 als CEF-Maßnahme ausgewiesen. Die Maßnahmenfläche M1 beträgt ca. 13ha. Diese 13ha, von denen noch Meideabstände zur Straße, dem Haus und der Zaunanlage der PV-Anlage abgezogen werden müssen, ist nicht ausreichend. Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Die gesamte Fläche liegt im Vogelrastgebiet der zweithöchsten Bewertungsstufe (3 von 4, hoch bis sehr hoch). Zug- und Rastvögel wurden kartiert. Zu den Kartierterminen konnten nur überfliegende Rastvögel kartiert werden. Jedoch wurde im AFB keine Aussagen zur Bewirtschaftung/Ackernutzung der Flächen getroffen. Diese sind notwendig um einschätzen zu können, ob die Kartierung aussagekräftig und auf andere Jahre übertragbar ist.

### Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Die Gehölze (Pappeln, Ahorne, Weiden, Kirschen) im Süden, entlang der Gräben sowie des Wirtschaftsweges werden gefällt.

### Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** (in der Planung sind nur 5m vorgesehen) einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten. Die maximal zulässige Höhe der Modultische im SO wird auf 4,50m über Geländehöhe in Metern festgesetzt. Durch den geringen Abstand zu den gesetzlich geschützten Biotopen und der festgesetzten Maximalhöhe von 4,50m werden die Biotope verschattet. Durch die Verschattung kommt es zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes. Demzufolge ist bei einem Abstand von nur 5m ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann keine Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellen, da es zumutbare Alternativen (Puffer von 20m) gegeben sind. Entsprechend § 63 Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010 S.66) in der jetzt gültigen Fassung, würde für die Ausnahmegenehmigung zusätzlich eine Verbandsbeteiligung notwendig werden.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

### Städtebaulicher Vertrag

---

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden. Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. bei Planstand nach § 33 BauGB sicherzustellen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Weißig

Sachgebiet Naturschutz



# Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

## Der Verbandsvorsteher

WBV „Ryck-Ziese“, An der Mühle 4, 17493 Greifswald

Gegründet 1992



Wasser- und Bodenverband

Amt Lubmin  
Der Amtsvorsteher  
für die Gemeinde Rubenow  
Geschwister-Scholl-Weg 15

17509 Lubmin

Bearbeiter/-in: Frau Bodenhagen  
Telefon: 03834/88 724 91  
E-Mail: [Bodenhagen@wbv-mv.de](mailto:Bodenhagen@wbv-mv.de)  
Aktenzeichen: 2022/076  
Datum: 7. November 2022

### Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaik-Anlage östlich Ortslage Rubenow“

#### Hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Ihre Mail vom 15.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorliegenden Vorentwurf werden folgende Gewässer berührt: **Graben 51 und Graben 51/020** – siehe Lageplan. Aus unserer Sicht sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

1. Es müssen die gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz WHG) und die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ beachtet werden. Innerhalb des Schutzbereiches des Vorfluters (5 m ab Gewässeroberkante bzw. Rohrleitungssachse) dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet, Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden § 29 Absatz 1 und 2 unserer Satzung!
2. Zäune dürfen die Unterhaltung nicht erschweren (§ 29 Absatz 3 unserer Satzung). Die Zuwegung mit maschineller Technik zu den Gewässern (offen oder verrohrt) und wasserwirtschaftlichen Anlagen (Staue, Schöpfwerke) muss erhalten bzw. gegeben sein. Querzäune müssen im Bereich der Unterhaltungstrasse ein Tor mit einer Mindestdurchfahrtsbreite von 4 m aufweisen. Wenn diese verschlossen sind, muss der Verband einen Schlüssel erhalten.
3. Die gesetzlich festgelegten Duldungspflichten für Gewässerunterhaltungsarbeiten sind zu beachten. Dazu zählen das Betreten und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken durch den Verband und deren beauftragten Unternehmen. Die Anlieger an den Gewässern haben das Aufbringen und Einebnen des anfallenden Mäh- und Räumgutes zu dulden.
4. Im Bereich der Schutzstreifen und der Unterhaltungstrassen der beiden Gewässer dürfen keine Photovoltaikanlagen gebaut werden. Die durchgehende Unterhaltung muss gewährleistet sein. Beim Graben 51/020 erfolgt die Unterhaltung von der südlichen Seite aus, beim Graben 51 von der südlichen bzw. der westlichen Seite.
5. Es ist mit Hochwasser im Bereich der Zieseniederung zu rechnen. Die Wiesen standen schon des Öfters unter Wasser.

6. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Gebiet seit einigen Jahren mit Bibern besiedelt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bodenhagen  
Geschäftsführerin

# Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

## Der Verbandsvorsteher

WBV „Ryck-Ziese“, An der Mühle 4, 17493 Greifswald



**Amt Lubmin**  
**Der Amtsvorsteher**  
**für die Gemeinde Rubenow**  
**Geschwister-Scholl-Weg 15**

**17509 Lubmin**

Bearbeiter/-in: Frau Bodenhagen  
Telefon: 03834/88 724 91  
E-Mail: [Bodenhagen@wbv-mv.de](mailto:Bodenhagen@wbv-mv.de)  
Aktenzeichen: 2023/079  
Datum: 4. Oktober 2023

### **Stellungnahme zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaik-Anlage östlich Ortslage Rubenow“ der Gemeinde Rubenow**

Ihr Anschreiben vom 07.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorliegenden Entwurf werden folgende Gewässer berührt: **Graben 51 und Graben 51/020** – siehe Lageplan zum Vorentwurf. Aus unserer Sicht sind folgende Punkte zu beachten und in der Begründung einzuarbeiten:

1. Es müssen die gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz WHG) und die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ beachtet werden. Innerhalb des Schutzbereiches des Vorfluters (5 m ab Gewässeroberkante bzw. Rohrleitungssachse) dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet, Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden § 29 Absatz 1 und 2 unserer Satzung! In der Begründung fehlt die Angabe von 5 m ab Böschungsoberkante des Vorflutgrabens.
2. Zäune dürfen die Unterhaltung nicht erschweren (§ 29 Absatz 3 unserer Satzung). Die Zuwegung mit maschineller Technik zu den Gewässern (offen oder verrohrt) und wasserwirtschaftlichen Anlagen (Staue, Schöpfwerke) muss erhalten bzw. gegeben sein. Querzäune müssen im Bereich der Unterhaltungstrasse ein Tor mit einer Mindestdurchfahrtsbreite von 4 m aufweisen. Wenn diese verschlossen sind, muss der Verband einen Schlüssel erhalten.
3. Die gesetzlich festgelegten Duldungspflichten für Gewässerunterhaltungsarbeiten sind zu beachten. Dazu zählen das Betreten und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken durch den Verband und deren beauftragten Unternehmen. Die Anlieger an den Gewässern haben das Aufbringen und Einebnen des anfallenden Mäh- und Räumgutes zu dulden.
4. Die durchgehende Unterhaltung an den Vorflutgräben muss gewährleistet sein. Beim Graben 51/020 erfolgt die Unterhaltung von der südlichen Seite aus, beim Graben 51 von der südlichen bzw. der westlichen Seite.
5. Es ist mit Hochwasser im Bereich der Zieseniederung zu rechnen. Die Wiesen standen schon des Öfteren unter Wasser.

6. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Gebiet seit einigen Jahren mit Bibern besiedelt ist. Eine Biberburg befindet sich bei den Pappeln am Graben 51, also in unmittelbarer Nähe zum B-Plangebiet. Beim Land MV wird dieses Bibervorkommen unter der Fallnummer 269 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bodenhausen  
Geschäftsführerin

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Lubmin  
für die Gemeinde Rubenow  
Frau Hoffmann  
Geschwister-Scholl-Weg 15  
17509 Lubmin

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam  
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalsschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de  
beBpo: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 04183-22-46

Datum: 07.11.2022

Grundstück: Rubenow, OT Rubenow, ~

Lagedaten: Gemarkung Rubenow, Flur 1, Flurstücke 29, 30, 51/1, 51/2, Gemarkung Voddow, Flur 2, Flurstück 24, Flur 5, Flurstücke 1/2, 2/1, 2/3, 38

Vorhaben: Aufstellung B-Plan Nr. 4 "Photovoltaik-Anlage östlich der Ortslage Rubenow" der Gemeinde Rubenow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 2055-2022

**Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
hier: **Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Photovoltaik-Anlage östlich der Ortslage Rubenow" der Gemeinde Rubenow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes vom 30.09.2022 (Eingangsdatum 06.10.2022)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 von September 2022
- Vorentwurf der Begründung von September 2022

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

### 1. Rechtsamt

#### 1.1 SG Breitband

##### 1.1.1 SB Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbaus berührt.

Bei der Erschließung (B-Plangebiete) ist von dem zu erschließenden (Gemeinde oder Bauträger) darauf zu achten, dass Leerrohr für die Telekommunikationsinfrastruktur mit verlegt wird. Sollen

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift

Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift

Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow

IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG22\_13 Cluster2\_001. Das Projektgebiet VG22\_13 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: ATL Antennentechnik Lubmin  
Kemnitzer Weg 10 A  
17509 Hanshagen

Ansprechpartner: Hans Sakreida

Email: [breitband@atl-lubmin.de](mailto:breitband@atl-lubmin.de)

Telefon: 038354/23580

Telefon mobil: 0171/9479417

## 2. Gesundheitsamt

### 2.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Rubenow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 wurde im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der B- Plan Nr. 4 wird nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung. Im Parallelverfahren erfolgt die 1. Änderung des FNP. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP ist mit dem Geltungsbereich des B- Plans Nr. 4 identisch. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
2. Im Aufstellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Erschließung des Geltungsbereiches des B- Planes Nr. 4, wie auch die Erschließung der in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB gesichert ist.
3. Innerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes Nr. 4 erfolgt die Festsetzung eines Dorfgebietes nach § 5 BauNVO. Den Beteiligungsunterlagen ist nicht zu entnehmen, dass die hierfür erforderliche Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 BauNVO vorliegen. Vielmehr dürfte es sich hierbei um ein Einzelgehöft handeln und so nicht festsetzbar sein. Diese Regelung ist in

der Planzeichnung, wie auch in den textlichen Festsetzungen 1.3 bis 1.5, inhaltlich zu überdenken.

4. Die textliche Festsetzung 1.6 ist inhaltlich zu überdenken oder ersatzlos zu streichen. In den textlichen Festsetzung 1.6 dürfen nur die im § 9 BauGB aufgeführte Regelungsmöglichkeiten geregelt werden.
  5. Die textliche Festsetzung 5 ergibt sich nicht aus dem § 9 BauGB. Die Regelung ist inhaltlich zu überdenken bzw. ersatzlos zu streichen.
  6. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) LEP, 2016, an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. **Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beidseitig von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.**
  7. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist i.S. des § 1a Abs. 2 BauGB zu begründen.
  8. Im weiteren Aufstellungsverfahren ist neben der Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen, auch die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.
  9. Die Sicherstellung der erforderliche Löschversorgung ist nachzuweisen.
  10. Der Bebauungsplan dokumentiert den Planungswillen der Gemeinde und ist als solcher wert- und werbeneutral auszufertigen. Die im Vorentwurf vorliegende Begründung enthält, mit der Seite 1 beginnend und mit der letzten Seite 15 endend, des seitens der Gemeinde Rubenow bevollmächtigten Planungsbüros „IPO UNTERNEHMENSGRUPPE GmbH“. Dieser Schriftzug ist aus der Begründung zwingend zu entfernen.
  11. Da die hier vorliegenden Beteiligungsunterlagen keine Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten, erfolgt seitens des SB Bauleitplanung auch keine dahingehende planungsrechtliche Beurteilung.
  2. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf ihre Aktualität zu prüfen.

### 2.1.1 SB Bodendenkmalpflege

Bearbeiter: Herr Brehmer: Tel.: 03834 8760 3140

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nachfolgend aufgeführte bekannte  
bekannte mit der Farbe „Blau“ bzw. gekennzeichnete Bodendenkmale (vgl. beiliegende Karte):

Gemarkung	Fundplatz „Blau“
Voddow	13
Voddow	16

Gemarkung Fundorte Seite

Die Denkmale unterliegen dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010.



Hinweise:

1. Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.
2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen erhalten sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.  
Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Domhof  
19055 Schwerin  
4-5  
Tel.: 0385 58879 111, Fax: 0385 58879 344
3. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.
4. Vor Ausführung der Maßnahme ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung für Eingriffe in das Denkmal einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars bitte in schriftlicher Form 2fach einreichen).  
[https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164\\_3431\\_1.PDF?1540358906](https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906)
5. Eine abweichende Ausführung bedarf der erneuten denkmalfachlichen Prüfung, ggf. einer erneuten Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.
6. Soweit eine andere Genehmigung für o. g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen
7. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch die Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Schwerin (19055 Schwerin, Domhof 4-5), als zuständige Denkmalfachbehörde, erforderlich ist.

**2.1.2 SB Baudenkmalpflege**

Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

## 2.2 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

### 3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

#### 3.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße K 22 VG, wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuseigen.

### 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

#### 4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

##### 4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des **SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz** wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht

### 4.2 SG Wasserwirtschaft

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

### 5. Straßenverkehrsamt

#### 5.1 SG Verkehrsstelle

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

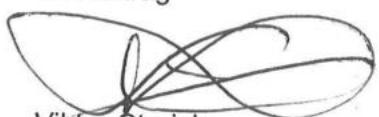
- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 STVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabe-/ bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.

Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Maßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

- 
- Diese Stellungnahme gilt nicht als verkehrsrechtliche Anordnung i. S. v. § 45 StVO!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter



# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Lubmin Eingegangen			
13. Okt. 2023			
LVB	AV	BW	HA
SA	OA	BA	X

Amt Lubmin  
für die Gemeinde Rubenow  
Frau Hoffmann  
Geschwister-Scholl-Weg 15  
17509 Lubmin

**Besucheranschrift:** Leipziger Allee 26  
17389 Anklam

**Amt:** Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Technische Bauaufsicht/Bauplanung

**Auskunft erteilt:** Herr Streich  
**Zimmer:** 245  
**Telefon:** 03834 8760-3142  
**Telefax:** 03834 8760-93142  
**E-Mail:** viktor.streich@kreis-vg.de  
**beBPs:** Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 03157-23-46

**Datum:** 10.10.2023

**Grundstück:** Rubenow, OT Rubenow, ~

**Lagedaten:** Gemarkung Rubenow, Flur 1, Flurstücke 29, 30, 51/1, 51/2, Gemarkung Voddow, Flur 2, Flurstück 24, Flur 5, Flurstücke 1/2, 2/1, 2/3, 38

**Vorhaben:** Aufstellung B-Plan Nr. 4 "Photovoltaik-Anlage östlich der Ortslage Rubenow" der Gemeinde Rubenow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 4183-2022

**Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
hier: **Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaik-Anlage östlich der Ortslage Rubenow"**  
der Gemeinde Rubenow

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Amt Lubmin, für die Gemeinde Rubenow vom 11.09.2023 (Eingangsdatum 11.09.2023)
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 von Juli 2023
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht von Juli 2023
- Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom 07.07.2023

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

### 1. Gesundheitsamt

#### 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

### 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Ucker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis.vg.de](http://www.kreis.vg.de)  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## 2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

### 2.1.1. Team Bauordnung

Bearbeiter: Herr Papke; Tel.: 03834 8760 3305

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten und einzuhalten.

### 2.1.2. Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Rubenow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 wurde im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der B- Plan Nr. 4 wird nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung  
Im Parallelverfahren erfolgt die 1. Änderung des FNP. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP ist mit dem Geltungsbereich des B- Plans Nr. 4 identisch.  
Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr.  
Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
2. Alle in der Planzeichnung dargestellten Planzeichen sind zwingend gut lesbar darzustellen.  
Die in der Planzeichnung dargestellten Katasterbezeichnungen sind auf Vollständigkeit zu prüfen (s. auch u.a. Stellungnahme des Katasteramtes).
3. Die innerhalb der Maßnahmenfläche M1, als außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung festgesetzte weißdargestellte Fläche ist zu vermaßen.
4. Die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze verläuft größtenteils parallel zur Satzungsgrenze ohne einen Abstand zu dieser. Nicht auszuschließen ist, dass Abstandflächen der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden baulichen Anlagen auf benachbarte und außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegende Flächen fallen können. Es sind Überlegungen anzustellen, ob solche Festsetzung wirklich gewollt ist.
5. Die in der Planzeichenerklärung aufgeführten Planzeichen sind Vollständigkeit zu prüfen (es fehlt bspw. die Erklärung zur Nummerierung der einzelnen Baufelder SO 1 bis SO 4).
6. Im Aufstellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Erschließung des Geltungsbereiches des B- Planes Nr. 4, wie auch die Erschließung der in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB gesichert ist.
7. Die in der textlichen Festsetzung 1.3 getroffenen Regelung: Zulässigkeit von Nutzungen gem. § 201 BauGB und diesen Nutzungen dienenden baulichen Anlagen – ist der Klarheit der getroffenen Festsetzung dienend, zwingend zu konkretisieren.

8. Die textliche Festsetzung 2.3 ist inhaltlich, da in den textlichen Festsetzungen 1.1 und 1.3 die gleichen Baugebiete (SO 1 bis SO 4) aufgeführt werden, zu überdenken.
9. Die textlichen Festsetzungen 2.4 bis 2.7 treffen Regelungen, wonach der untere Höhenbezugspunkt die Geländehöhe im Meter des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 ist. Die Festsetzungen sind zwingend mit dem unteren Höhenbezugspunkt gem. amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 zu ergänzen.
10. Die Folgenutzung in den textlichen Festsetzungen 3 und 4 ist zwingend bereits zum jetzigen Zeitpunkt rechtseindeutig festzusetzen.
11. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) LEP, 2016, an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilt nah geplant und insbesondere auf konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. **Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beidseitig von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.**
12. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist i.S. des § 1a Abs. 2 BauGB zu begründen.
13. Im weiteren Aufstellungsverfahren ist neben der Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen, auch die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.
14. Die Sicherstellung der erforderliche Löschversorgung ist nachzuweisen.
15. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf ihre Aktualität zu prüfen.

## **2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalsschutz**

### **2.2.1. Team Denkmalsschutz**

*Bearbeiter: Herr Falmer; Tel.: 03834 8760 3145*

#### **1. Baudenkmalsschutz**

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalsschutzes nicht berührt.

#### **2. Bodendenkmalsschutz**

Im Bereich des Vorhabens befinden sich die blau gekennzeichneten Bodendenkmale, Gemarkung Voddow, Fundplätze 13, 16 sowie die 100 m Pufferzone des rot gekennzeichneten Bodendenkmals, Gemarkung Rubenow, Fundplatz 1 (sh. anliegende Kartierung).

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in das Bodendenkmal. Eingriffe in Bodendenkmale sind gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtig. Vor Ausführung der Maßnahmen ist bei der unteren Denkmalsschutzbehörde schriftlich die Genehmigung hierfür einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars bitte 2fach einreichen).

[https://www.kreis-vq.de/media/custom/2164\\_3431\\_1.PDF?1540358906](https://www.kreis-vq.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906).

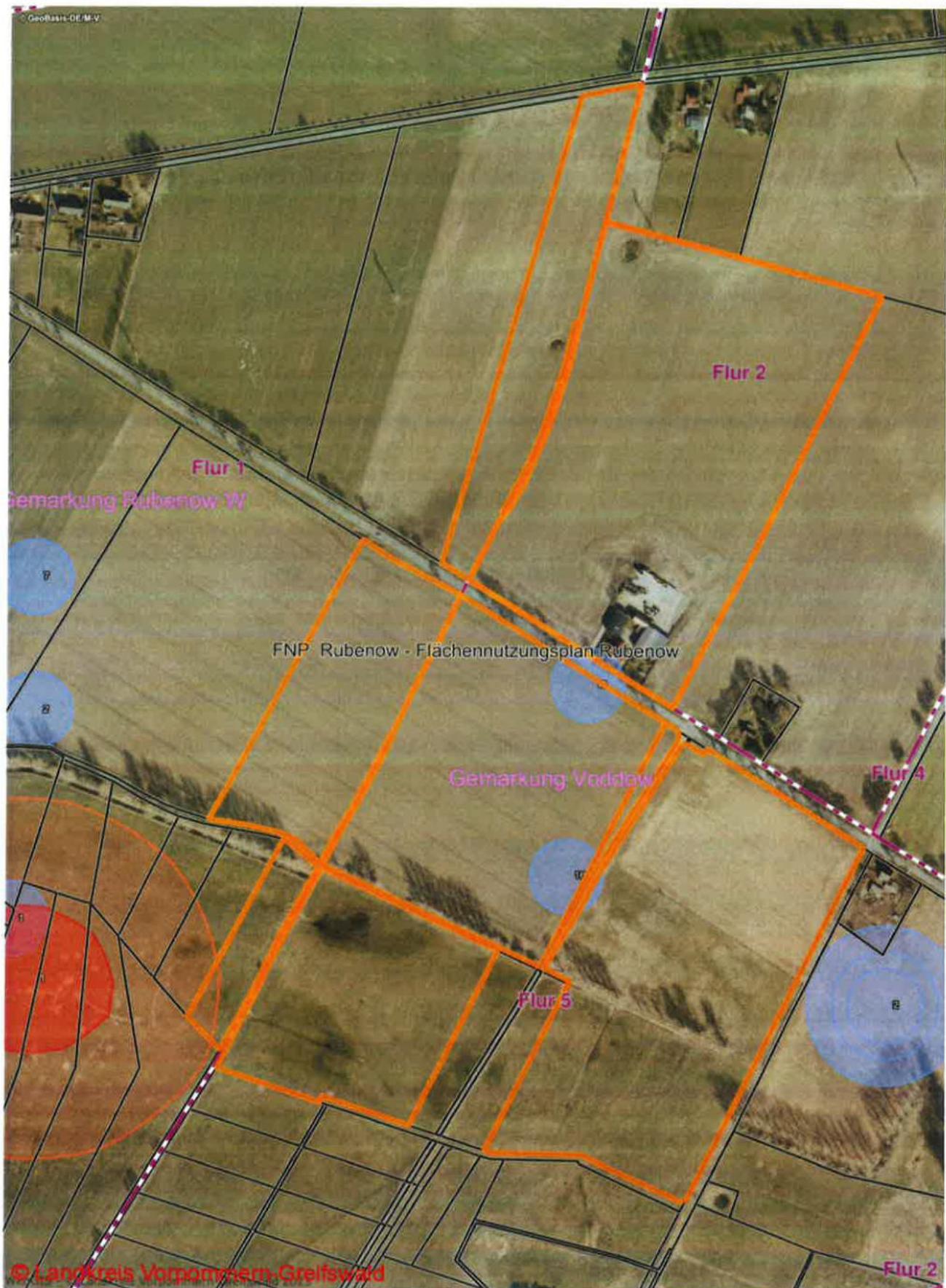
#### **3. Hinweise:**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift:           Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
                         Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Anlage:

Auszug aus dem Geoportal vom 09.10.2023  
blau gekennzeichneten Bodendenkmale, Gemarkung Voddow, Fundplätze 13, 16 sowie die 100 m Pufferzone des rot gekennzeichneten Bodendenkmals, Gemarkung Rubenow, Fundplatz 1



### 2.3. SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

### 3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

#### 3.1. Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Hagemann; Tel.: 03834 8760 3364

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben, bei Einhaltung nachfolgender Auflagen und Bedingungen, grundsätzlich keine Einwände.

1. Einige der zu bebauenden Grundstücke befinden sich an der Kreisstraße 22 VG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Bei der weiteren Planung ist deshalb zu beachten, dass die Errichtung oder Änderung einer Zufahrt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers bedarf. Diese ist bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald gesondert zu beantragen.
2. Für eine eventuell geplante Kabeltrasse im Bereich der K 22 VG sind vom Antragsteller detaillierte, die Kreisstraße betreffende Unterlagen einzureichen. Diese müssen den in Anspruch zu nehmenden Bereich der Kreisstraße genau benennen und Angaben zu Verlegetiefe, Abstand zum Fahrbahnrand und eventuelle Kreuzungen der Kreisstraße enthalten. Nach Vorliegen und Prüfung dieser Unterlagen erhält der Antragsteller von der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine gesonderte Stellungnahme mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen.
3. Für die Nutzung des Straßengrundstückes zur Verlegung dieser (eventuell) geplanten Leitung ist ein entsprechender Straßennutzungsvertrag zwischen Leitungseigentümer und Straßenbauverwaltung abzuschließen. Bei bestehenden Rahmenvereinbarungen sind die dort enthaltenen Regelungen zu Leitungsverlegungen an Kreisstraßen zu beachten.
4. Straßenbegleitgrün, dass das geplante Bauvorhaben behindert, darf nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers und der Unteren Naturschutzbehörde gefällt / beseitigt werden.

### 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

#### 4.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

##### 4.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Während der Baumaßnahme und des Betriebes der Anlage sind die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe, sowie unterirdische Leitungen, wieder vollständig ausgebaut werden.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

#### 4.1.2. SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im o.g. B-Plan berücksichtigt.

#### 4.2. **SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiter: Herr Schaller; Tel.: 03834 8760 3263*

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der **Unteren Wasserbehörde des Landkreises** unter Einhaltung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:

##### Auflagen

1. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück schadlos zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke ist auszuschließen. Wird eine Versickerungsanlage (Mulden-, Rigolen- oder Schachtversickerung) genutzt oder Niederschlagswasser in das anliegende Gewässer zweiter Ordnung eingeleitet, ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde erforderlich.
2. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
4. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband "Ryck-Ziese" ist zu informieren.

5. Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen. Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

6. Am Vorhabenstandort befinden sich Gewässer zweiter Ordnung (Graben 51 und Graben 51/020). Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ ist zu beteiligen. Die in der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 07.11.2022 mit dem Aktenzeichen 2022/076 aufgeführten Punkte sind zu beachten und einzuhalten.

7. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuseigen.

#### Hinweis

1. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

## 5. Kataster und Vermessungsamt

### 5.1. SG Geodatenzentrum

*Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411*

Ich bitte Folgendes zu beachten bzw. zu berichtigen:

- Die Flurstücksgrenzen sind an einigen Stellen nicht zu erkennen. Bitte korrigieren.
- Bei den Flurstücken 29, 3/1, 3/2, 2/1, 2/2, 37/1, 37/2, 37/3 ist zur Beschriftung ein Zuordnungspfeil zu verwenden.
- die Flurstücksbezeichnungen der Flurstücke 3/1, 2/1, 2/2, 1/1 sind in der Planzeichnung nicht ausreichend zu erkennen und müssen deshalb verschoben werden.
- die Flurstücksbezeichnungen der Flurstücke 45, 57, 54, 32/1 fehlen.

## 6. Straßenverkehrsamt

### 6.1. SG Verkehrsstelle

*Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615*

Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich seitens des Straßenverkehrsamtes zum o.g. Vorhaben keine Änderungen/ Ergänzungen unserer Stellungnahme vom 19.10.2022 (Az: 04183-22-46).

## 7. Rechtsamt

### 7.1. SG Breitband

#### 7.1.1. SB Breitband

*Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243*

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG22\_13 Cluster2\_001. Das Projektgebiet VG22\_13 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: ATL Antennentechnik Lubmin  
Kemnitzer Weg 10 A  
17509 Hanshagen

Ansprechpartner: Hans Sakreida

Email: [breitband@atl-lubmin.de](mailto:breitband@atl-lubmin.de)

Telefon: 038354/23580

## 8. Ordnungsamt

### 8.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 8.1.1. SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

## Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Rubenow, kommt als Feuerwehr mit Grundausstattung zum Einsatz. Eine wirksame Löscharbeit über Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehrplanes sowie nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage. Für den PV-Park ist ein **Feuerwehrplan** nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminierter Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein digitales Exemplar im PDF-Format zur Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchzuführen und zu protokollieren.

## Zugänglichkeit

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr, ist durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage ständig zu gewährleisten.

## Löschwasser

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, sind für diesen B-Planbereich geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zu schaffen. Dies können Löschwasserteiche, -zisternen, -brunnen oder auch sog. Wasserkissen sein. Auf Grund der Ausdehnung des geplanten PV-Parks sind entsprechend ausreichend Entnahmestellen vorzusehen.

#### 8.1.2. SB Katastrophenschutz

Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813

- Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für die ausgewiesene Trasse des Vorhabens keine Informationen zu einer Kampfmittelbelastung erfasst sind.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Für ein Teil des Vorhabengebietes liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



	Überflutungsraum - häufige (hoch) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ10 und - ein Küstengewässer HW20
	Überflutungsraum - mittlere Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ100 (Der höchste gemessene Hochwasserstand entspricht Hochwasser das 1mal in 100 Jahren auftritt) und - ein Küstengewässer HW200
	Überflutungsraum - extreme (selten) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ 200 + Versagen der Hochwasserschutzanlagen und - bei Küstengewässer HW200 + Klimazuschlag + Versagen der Hochwasserschutzanlagen

Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)



- Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich  
Sachbearbeiter



**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Lubmin  
Gemeinde Rubenow  
Geschwister-Scholl-Weg 15  
17509 Lubmin

Amt Lubmin Eingegangen			
15. Nov. 2022			
LVB	AV	BM	HA
KÄ	SA	OA	BA X

neue Telefonnummer 0385 588 68-132  
neue Faxnummer 0385 588 68-800  
E-Mail: birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow  
Aktenzeichen: STALUVP12/5122/VG/160/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 11.11.2022

**Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaik-Anlage östlich der Ortslage Rubenow“  
der Gemeinde Rubenow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das B-Plangebiet keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das StALU VP zu vertreten sind, berührt werden.

**Wasserrahmenrichtlinie**

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzuschreiben. Die Fortschreibung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurde 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/ Peene zur Umsetzung der WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 für behörderverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Projektgebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“ im WRRL-Planungsgebiet „Küstengebiet Ost“ und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Ryck/Ziese.

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

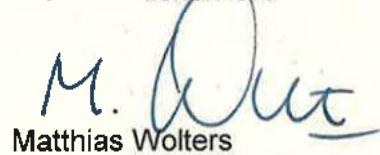
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail:  
[m.hoffmann@amtluvmp.de](mailto:m.hoffmann@amtluvmp.de)

Amt Lubmin  
Geschwister-Scholl-Weg 15  
17509 Lubmin

Telefon: 0385 / 588 68-203

Bearbeitet von: Frau Biernat  
Aktenzeichen:  
**20b-5121.12/75-120-086/22**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 16.11.2022

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaik-Anlage östlich Ortslage Rubenow" der Gemeinde Rubenow  
(Vorentwurf)**

Ihr Schreiben vom: 22.09.2022 (eingegangen per E-Mail am 14.10.2022)

**Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde**

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich ausschließlich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen agrarstrukturell ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen. Eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Durch das Vorhaben wird das Verbot der Nutzungsumwandlung von Flächen mit Ackerzahlen (AZ) größer als 50 nicht verletzt, weil die AZ der Ackerflurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 33 ha jeweils darunter liegt. Die höchste AZ beträgt 42 Bodenpunkte (BP) und die durchschnittliche Ackerzahl der betroffenen Flächen 38 BP.

Doch formuliert auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016), die Minimierung des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen als Grundsatz der Raumordnung.

---

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

---

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-1  
Telefax: 0385 / 588 68-700  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Zwar dürfen nur landwirtschaftliche Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden, was aber nicht der Auffassung widerspricht, dass Standorte mit mehr als nur 20 Bodenpunkten generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben sollen.

Eine „gegebenenfalls“ stattfindende Schafbeweidung trägt zumindest nicht zum Erhalt wertvoller Ackerflächen bei.

Gegen die Einbeziehung der vorgesehenen ca. 7,4 ha Grünland sowie Straßen-, Wege- und sonstige Flächen in das Vorhabengebiet bestehen agrarstrukturell keine Bedenken.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. *LEP M-V, 5.3 (9) Energie*

Die gewählte Lage des Vorhabens kommt dieser Festlegung, wie auch im Vorentwurf des B-Planes bereits festgestellt wird, nicht nach.

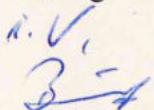
Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist zwar grundsätzlich anzustreben, jedoch vorrangig auf dafür bereits als geeignet ausgewiesenen Flächen.

Die vorgetragenen Bedenken müssen im Abwägungsprozess, insbesondere auf die Gesamtgröße des Vorhabengebietes, ausreichend Berücksichtigung finden, bevor die Gemeinde eine Zielabweichung vom LEP M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen beabsichtigt.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Domagalski